

Back to Office

Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Rahmen von Covid-19 umsetzen

RA Alexander Schlicht, Osborne Clarke



1

Ausgewählte Grundbegriffe



SiFa, Betriebsarzt, Gefährdungsbeurteilung etc.

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- **Gefährdungsbeurteilung**
 - Gefährdungen/Gefahren ausmachen, erforderliche Maßnahmen planen und einführen
 - Fachkundige Durchführung: i.d.R. Beratung nötig
 - Im Anschluss Unterweisung von Mitarbeitern
- Sicherheitsbeauftragter
- Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsrat etc.



2 Neue Anforderungen an den Arbeitsschutz



Neuer einheitlicher Arbeitsschutzstandard des BMAS

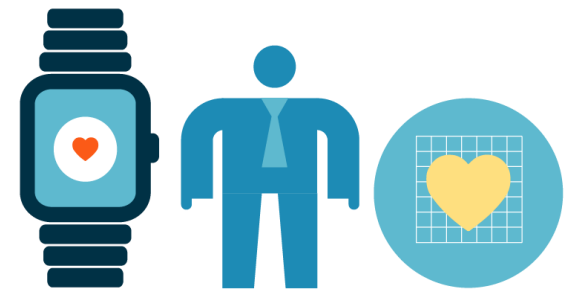
- Hintergrund:
Ergänzender Arbeitsschutz soll zunehmende Lockerungen des öffentlichen Lebens flankieren
- Zielsetzung:
Infektionsketten in Betrieben und in der Bevölkerung möglichst unterbrechen, sowie Gesundheit der Beschäftigten schützen



- Unklarheit über den Arbeitsschutz soll beseitigt werden
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollen unterstützen
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates achten

Verbindlichkeit des Arbeitsschutzstandards?

- Arbeits- und Gesundheitsschutz in Deutschland wird durch staatliche Vorschriften geregelt (ArbSchG, ArbStättV, UVV)
- Keine verbindliche Rechtsverordnung nach § 18 ArbSchG
- Keine Unfallverhütungsvorschrift (UVV)
- Keine technische Regel, die von extra eingerichteten Ausschüssen (z.B. für Arbeitsstätten, Betriebssicherheit) erlassen wurde
- Veröffentlichung des Arbeitsschutzstandards nur auf der Homepage des BMAS
- **Daher:** Arbeitsschutzstandard des BMAS ist nur eine Empfehlung und hat keinen verbindlicher Charakter



Wesentliche Grundsätze des Arbeitsschutzstandards

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen, vorsorgliche Bereitstellung von Mund-Nase-Bedeckung
- Kein Aufenthalt von Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber auf dem Betriebsgelände; Einzelbüros
- Ausreichend Hygieneausstattung: Flüssigseife und Handtuchspender, ausreichende Reinigungsintervalle (Arbeitsmittel, Türklinken etc.)
- Trennwände etc. bei Publikumsverkehr; Lüftung der Räume
- Büroarbeit überwiegend im Home Office, ansonsten Abstandsregelungen
- Konzept für den Umgang und die Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung
 - Sofortiges Verlassen des Betriebsgeländes / Pandemiepläne



Verordnungen in einzelnen Bundesländern checken

- Allein in Berlin inzwischen 12. (Änderungs-)Verordnungen in weniger als acht Wochen
- Beinhalten z.T. auch Regelungen für Betriebe (z.B. bei Kundenkontakt oder Zeitpunkt für die Öffnung von Kantinen für Betriebsangehörige bzw. für Dritte)

- Siebte VO zur Änderungs-VO vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 316)
- Sechste VO zur Änderungs-VO vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 307)
- Fünfte VO zur Änderungs-VO vom 28. April 2020 (GVBl. S. 287)
- Vierte VO zur Änderungs-VO vom 21. April 2020 (GVBl. S. 263)
- Dritte VO zur Änderungs-VO vom 16. April 2020 (GVBl. S. 259)
- Zweite VO zur Änderungs-VO vom 9. April 2020 (GVBl. S. 240)
- Erste Änderungs-VO zur SARS-CoV-2-EindämmungsmaßnahmenVO vom 2. April 2020 (GVBl. S. 234)
- **SARS-CoV-2-EindämmungsmaßnahmenVO vom 22. März 2020 (GVBl. S. 220)**
- Zweite VO zur Änderung der SARS-CoV-2-EindämmungsmaßnahmenVO vom 21. März 2020 (GVBl. S. 219)
- Erste Änderungs-VO zur SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 19. März 2020 (GVBl. S. 218)
- **SARS-CoV-2-EindämmungsmaßnahmenVO vom 17. März 2020 (GVBl. S. 213)**
- **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. März 2020 (GVBl. S. 210)**

3 Zusammenfassung



Zusammenfassung

- Alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter zu vermeiden (§ 3 ArbSchG)
- Sinnvoll: Empfehlungen des BMAS mit in Gefährdungsbeurteilung einfließen lassen
- Umsetzung des Arbeitsschutzstandards an betriebliche Verhältnisse anpassen
- VO in einzelnen Bundesländern verfolgen
- Kommunikation mit Mitarbeitern (sog. Unterweisung)
- Dokumentation der Maßnahmen zu Beweis Zwecken
- Regelmäßige Überprüfung + Handeln bei Gefahr



Ohne Maßnahmen des Arbeitsschutzes drohen Sanktionen

Vielen Dank

